



Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln

vom 24. April 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 21.03.2024 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NW 1999, S. 524) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971 (ABl. Stadt Köln 1972, S. 3), zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2022 (ABl. Stadt Köln 2023, S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:
Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung - AVwGebS)
2. § 6 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
3. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
In Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unberührt.
4. Der Gebührentarif erhält die anliegende Neufassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Köln vom 27. Dezember 1971**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	I. Allgemeiner Teil	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahme–bewilligungen und ähnliche Amtshandlungen (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	0 – 500,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt) je Blatt	1,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
3.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	2,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	II. Besonderer Teil	
	Amt für Stadtentwicklung und Statistik	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	521,00 €
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch (75 % der Genehmigungsgebühr)	390,75 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	79,00 €
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	59,25 €
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen Sanierungsgebieten	0,4 % der Höhe der anerkannten Aufwendungen
	<u>Amt für Integration und Vielfalt</u>	
16.1	Kenntnisprüfung in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren	27,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<u>Kämmerei</u>	
20.1	Erstattungen von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	10,00 €
20.2	Kontenübersichten je Kalenderjahr	
20.2.1	bei bis zu vier debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	12,00 €
20.2.2	bei fünf bis zwölf debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	22,00 €
20.2.3	bei 13 bis 24 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	34,00 €
20.2.4	ab 25 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	46,00 €
20.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00 €
20.4	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben, dass der Geldbetrag dem Gläubigerkonto ordnungsgemäß gutgeschrieben wurde.	34,00 €
	<u>Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster</u>	
23.1	Abgabe einer Ortssatzung (digital oder analog)	25,00 €
23.2	Eintragung aus Bauleitplänen	
23.2.1	bis DIN A3	42,00 €
23.2.2	größer als DIN A3	84,00 €
23.3	Ortsbau- und Bodenrecht	
23.3.1	Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht (bis 3 Inhalte)	30,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
23.3.2	Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht (ab 4 Inhalte)	50,00 €
23.4	Umfassende Grundstücksinformation aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne Eintragungen aus Bauleitplänen und ohne Baulastattest	73,00 €
23.5	Abgabe von Lageplandaten	
23.5.1	Grundgebühr	101,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Sicad-Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planungsunterlagen bis zu 2 Jahre alt	0,50 €
23.5.2.2	aus Planungsunterlagen bis zu 4 Jahre alt	0,35 €
23.5.2.3	aus Planungsunterlagen älter als 4 Jahre	0,25 €
23.6	Vorkaufsrecht	
23.6.1	Gebühr für die Ausstellung eines Negativattests bei Nichtvorliegen eines Vorkaufsrechts	196,00 €
23.6.2	Gebühr bei Vorliegen eines Vorkaufsrechts mit Abschluss einer Abwendungsvereinbarung	820,00 €
23.6.3	Zuschlag zur Gebühr bei Vorliegen eines Vorkaufsrechts mit Abschluss einer Abwendungsvereinbarung	422,00 €
	<u>Amt für öffentliche Ordnung</u>	
32.1	Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen	15,00 €
32.2	Vergabe von Grünflächen der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und sonstige Feste/Veranstaltungen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
32.2.1	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen im Standardverfahren mit niedrigem Verwaltungsaufwand	54,00 €
32.2.2	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen mit einfachem Verwaltungsaufwand	100,00 €
32.2.3	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	180,00 €
32.2.4	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen mit hohem Verwaltungsaufwand	400,00 €
32.2.5	Ortstermin (zusätzlich zu 32.2.1-4)	65,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsanwälte oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	13,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	26,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	38,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	51,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	77,00 €
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	102,00 €
	<u>Ausländeramt</u>	
33.1	Versand von Akten zur Aktenansicht mit einem Zeitanteil von	
33.1.1	bis zu 30 Minuten	30,00 €
33.1.2	bis zu 45 Minuten	45,00 €
33.1.3	bis zu 60 Minuten	60,00 €
33.1.4	mehr als 60 Minuten	90,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<u>Amt für Wohnungswesen</u>	
56.1	Bewilligung von Fördermitteln zum Neu-, Um- und Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, Förderung von Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.2	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bestand	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.3	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	14,00 €
56.4	Einsichtnahme in die Darlehensakte (bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme kostenlos)	24,00 €
56.5	Standortprüfungen für den geförderten Wohnungsbau	130,00 €
56.6	Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken mit Förderzusage vor Bezugsfertigkeit	184,00 €
56.7	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen für freifinanzierte Objekte	13,00 €
56.8	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen für öffentlich geförderte Objekte	22,00 €
56.9	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit Bindungsverlängerungen	367,00 €
56.10	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit Bindungserwerben	673,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<u>Stadtplanungsamt</u>	
61.1	Flächennutzungsplan	16,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab	16,00 €
61.2.1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2 Seiten DIN A4)	24,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	11,00 €
61.3	Publikationen	2,50 € - 26,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
61.4	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (analog)	101,00 €
61.4.1	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (digital)	65,00 €
61.4.2	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück Bebauungsplan ohne öffentlich-rechtlichem Vertrag (analog)	48,00 €
61.4.3	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück kein Bebauungsplan	36,00 €
	<u>Bauverwaltungamt</u>	
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	
62.1.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	61,00 €
62.1.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	41,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	
62.2.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	197,00 €
62.2.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	169,00 €
62.3	Löschungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	28,00 €
62.4	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Telekommunikationsgesetz je Maßnahme	581,00 €
62.5	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach §§ 18, 18a Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz	
62.5.1	ohne erhöhten Verwaltungsaufwand bei z. B. wiederkehrenden Anlagentypen, einfachen Straßenaufbrüchen, ohne Ortstermin erforderlich	290,00 €
62.5.2	mit erhöhtem Verwaltungsaufwand bei z. B. umfangreichen Straßenaufbrüchen, mit Ortstermin erforderlich	370,00 €
62.6	Festsetzung von Hausnummern je Gebäude oder wirtschaftlicher Einheit (Neufestsetzungen, Wiederfestsetzungen, Umnummerierungen, Festsetzung einer zusätzlichen Hausnummer) nicht bei der Festsetzung von Amts wegen	113,00 €
	<u>Bauaufsichtsamt</u>	
63.1	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine Sicherungshypothek zur Sicherung von Stellplatzablösebeträgen	177,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<u>Amt für Verkehrsmanagement</u>	
64.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung von Ladesäuleninfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Köln entsprechend der städtischen Richtlinie für die Gestattung von Ladesäuleninfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Köln je Ladesäule	1.800,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	<u>Amt für Straßen und Radwegebau</u>	
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen	347,00 €
	<u>Zentrales Aktendepot</u>	
1000.1	Bereitstellungsgebühren für die Vorlage von abgeschlossenen Bauakten zur Einsichtnahme im Zentralen Aktendepot (Untergliederung nach Anzahl der Aktenordner)	
1000.1.1	bei einem Aktenordner	32,00 €
1000.1.2	bei 2-5 Aktenordnern	40,00 €
1000.1.3	bei 6-10 Aktenordnern	47,00 €
1000.1.4	bei 11-30 Aktenordnern	66,00 €
1000.1.5	bei 31 oder mehr Aktenordnern	86,00 €
1000.2	Fertigung von Kopien aus abgeschlossenen Bauakten zur sofortigen Mitnahme bzw. zur späteren Abholung	
1000.2.1	DIN A2	5,00 €
1000.2.2	DIN A1	6,00 €
1000.2.3	DIN A0	7,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1000.3	Begläubigung aus einer abgeschlossenen Bauakte (pro Seite)	1,00 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.04.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker